

Verpfändungsvereinbarung

für die BarmeniaGothaer Unterstützungskasse e.V.

Antrag vom

Versicherungsnummer (sofern bekannt)

Kenn-Nr. / Abrechnungsgruppe

Zwischen

BarmeniaGothaer Unterstützungskasse e.V. – Gothaer Platz 10, 37083 Göttingen –

im Folgenden: Unterstützungskasse

und

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

– im Folgenden: Leistungsanwärter 1. Rangfolge –

Ehegatte:

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

eingetragener Lebenspartner:

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

Lebensgefährte:

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

– im Folgenden: Anwärter 2. Rangfolge –

1. Der Leistungsanwärter wurde in den Leistungsplan des Trägerunternehmens

_____ (im Folgenden: Trägerunternehmen)
aufgenommen und im Zusammenhang damit bei der Gothaer Lebensversicherung AG die o. g. Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Alle Rechte und Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag stehen allein der Unterstützungskasse zu.

2. Zur Sicherung der Anwartschaften aus dem Leistungsplan und aller zukünftigen Nachträge gegen die Unterstützungskasse sowie sämtlicher Ansprüche aus der oder im Zusammenhang mit der vom Trägerunternehmen erteilten im Leistungsplan definierten Zusage, räumt die Unterstützungskasse dem Leistungsanwärter an der Rückdeckungsversicherung ein erstrangiges Pfandrecht ein.

3. Dem Anwärter 2. Rangfolge werden Pfandrechte auf die Todesfalleistung aus der o.a. Rückdeckungsversicherung zur Sicherung seiner Anwartschaft aus dem Leistungsplan und aller künftigen Nachträge dazu gegen die Unterstützungskasse eingeräumt.

Ist ein Pfandrecht zugunsten des Ehegatten des Leistungsanwärters 1. Rangfolge bestellt, so erlischt es, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens rechtskräftig geschieden ist. Ist ein Pfandrecht zugunsten eines eingetragenen Lebenspartners des Leistungsanwärters 1. Rangfolge bestellt, so erlischt es, wenn die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Ablebens rechtskräftig aufgehoben ist. Besteht ein Pfandrecht für den Lebensgefährten des Leistungsanwärters 1. Rangfolge, so erlischt es, wenn die eheähnliche Gemeinschaft nicht mehr besteht.

4. Das Pfandrecht für den Anwärter 2. Rangfolge ist unmittelbar nachrangig nach dem Pfandrecht für den Leistungsanwärter 1. Rangfolge.
5. Alle vorgenannten Pfandrechte erfassen alle Rechte aus der im Betreff genannten Rückdeckungsversicherung einschließlich des Anspruchs auf Zahlung des Rückkaufwertes und der Überschussanteile. Für alle Pfandrechte gelten die §§ 1273 ff BGB, insbesondere die §§ 1279 ff BGB.
6. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung laufende Rentenleistungen fällig, so werden sie abweichend von den Regelungen in §§ 1281, 1282 BGB solange an die Unterstützungskasse ausgezahlt, bis der Pfandgläubiger der Gothaer Lebensversicherung AG schriftlich mitteilt, dass sich die Unterstützungskasse mit der Zahlung von nach dem Leistungsplan fälligen Rentenleistungen im Verzug befindet.
7. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Pfandrechtsbestellung erst mit Anzeige an den Versicherer wirksam wird. Die Unterstützungskasse zeigt die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung der Gothaer Lebensversicherung AG gesondert an. Die Pfandgläubiger werden ermächtigt, die Anzeige an die Gothaer Lebensversicherung AG vorzunehmen.
8. Im Falle eines künftig ggf. durchzuführenden Versorgungsausgleiches erklärt sich der Versorgungsanwärter zur Freigabe des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung in Höhe des festgesetzten Ausgleichswertes bereit. Mit der Teilung des Anrechts des Versorgungsanwärters reduziert sich das Pfandrecht entsprechend.

1. BarmeniaGothaer Unterstützungskasse e.V.:

Andreas Lipp

Björn Zeebel

Göttingen, den _____

2. Leistungsanwärter 1. Rangfolge*:

Ort/Datum

(Unterschrift Leistungsanwärter)

3. Anwärter 2. Rangfolge*:

Zusätzlich bestätige ich hiermit, dass ich diese Unterschrift geleistet habe, nachdem die Unterschriften zu Ziffer 1. und 2. bereits vorlagen.

Ort/Datum

(Unterschrift Anwärter 2. Rangfolge)

* Der Nachrang des Pfandrechts wird nur wirksam, wenn das vorrangige Pfandrecht zeitlich früher bestellt wurde.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind Verantwortlicher für die Datenverarbeitung die **BarmeniaGothaer Unterstützungskasse e.V., Gothaer Platz 10, 37083 Göttingen** und **Gothaer Lebensversicherung AG, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln**, als Versicherer für die Rückdeckungsversicherungen, E-Mail info@gothaer.de. Alle weiteren Informationen nach DS-GVO enthält das Datenschutz-Informationsblatt der Gothaer Unterstützungskasse für mittelständische Unternehmen e.V. Dieses enthält insbesondere Angaben zur **Kontaktmöglichkeit zum Datenschutzbeauftragten, zum Zweck und zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zu den Empfängern personenbezogener Daten, zur Speicherdauer, zu den Betroffenenrechten und zu eventuell eingesetzten automatisierten Entscheidungen**. Das Datenschutz-Informationsblatt in der jeweils aktuellen Fassung befindet sich unter: www.gothaer.de/datenschutz